

Steuergesetz der Gemeinde Thusis

1. Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Gegenstand	3
Art. 2	Subsidiäres Recht	3
II.	Materielles Recht	3
	1. Einkommens- und Vermögenssteuern	3
Art. 3	Steuerfuss	3
	2. Handänderungssteuer	3
Art. 4	Steuersatz	3
	2.1 Liegenschaftssteuer	4
Art. 4a	Steuersatz	4
	3. Erbschafts- und Schenkungssteuer	4
Art. 5	Gegenstand und Bemessung - aufgehoben	4
Art. 6	Steuersubjekt - aufgehoben	4
Art. 7	Subjektive Steuerbefreiung - aufgehoben	4
Art. 8	Steuersatz - teilweise aufgehoben	4
Art. 9	Bezug und Haftung - aufgehoben	4
	4. Hundesteuer	4
Art. 10	Steuerobjekt	4
Art. 11	Steuersubjekt	5
Art. 12	Steuerbefreiung	5
Art. 13	Steuerberechnung	5
III.	Formelles Recht	5
	1. Behörde	5
Art. 14	Gemeinderat	5
Art. 15	Gemeindesteueramt	5
	2. Bezug	6
Art. 16	Fälligkeit	6
Art. 17	Zahlungsfrist	6
Art. 18	Steuererlass	6
	3. Entschädigung	6
Art. 19	Entschädigung	6
V.	Schlussbestimmungen	7
Art. 20	Inkrafttreten	7

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

- ¹ Die Gemeinde Thusis erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts:
- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;
 - b) eine Grundstückgewinnsteuer;
 - c) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen;
 - d) eine Handänderungssteuer;
 - e) eine Liegenschaftssteuer;
 - f) eine Erbschafts- und Schenkungssteuer.
- ² Die Gemeinde Thusis erhebt folgende Steuern nach diesem Gesetz:
- a) aufgehoben
 - b) eine Hundesteuer.
- ³ Überdies erhebt die Gemeinde Thusis folgende Steuern nach Spezialgesetzgebung:
- a) eine Gästetaxe;
 - b) eine Tourismusförderabgabe.

Art. 2

Subsidiäres
Recht

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

II. Materielles Recht

1. Einkommens- und Vermögenssteuern

Art. 3

Steuerfuss

- ¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.
- ² Die Gemeindeversammlung legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

2. Handänderungssteuer

Art. 4

Steuersatz

Die Handänderungssteuer beträgt 2 %.

2.1 Liegenschaftssteuer

Art. 4a

Steuersatz Die Liegenschaftssteuer beträgt 1.5 ‰.

3. Erbschafts- und Schenkungssteuer

Art. 5

Gegenstand
u. Bemessung aufgehoben

Art. 6

Steuersubjekt aufgehoben

Art. 7

Subjektive
Steuerbefreiung aufgehoben

Art. 8

Steuersatz aufgehoben

¹ Die Erbschafts- und Schenkungssteuer beträgt:
a) für den elterlichen Stamm 5 %;
b) aufgehoben;
c) für die übrigen Begünstigten 25 %.

Art. 9

Bezug und
Haftung aufgehoben

4. Hundesteuer

Art. 10

Steuerobjekt Für jeden über drei Monate alten Hund, welcher auf dem Gebiet der Gemeinde Thusis gehalten wird, ist eine Steuer zu entrichten

Art. 11

Steuersubjekt Steuerpflichtig ist der Hundehalter, der auch verpflichtet ist, seine Tiere der Gemeinde innert 30 Tagen zu melden.

Art. 12

Steuerbefreiung Von der Entrichtung der Hundesteuer ist der Hundehalter für die folgenden Arten von Hunden befreit:

- a) Diensthunde, die in der Armee, beim Grenzwachtkorps oder bei der Polizei eingesetzt werden;
- b) Lawinenhunde;
- c) Katastrophenhunde;
- d) Blindenführ- und Gehörlosenhunde sowie Herdenschutzhunde
- e) Schweisshunde mit gültiger Nachsuchebewilligung des Kantons Graubünden.

Art. 13

Steuerberechnung

- ¹ Die Steuer beträgt für den ersten Hund CHF 100.00, für jeden weiteren, im selben Haushalt gehaltenen Hund CHF 180.00 jährlich. Der Gemeinderat kann diese Ansätze der Teuerung anpassen.
- ² Wird der Hund nicht während des ganzen Jahres auf dem Gebiet der Gemeinde Thusis gehalten, ist die Steuer nur pro rata, mindestens jedoch für drei Monate, geschuldet.
- ³ Die Steuer ist jährlich zu entrichten.

III. Formelles Recht

1. Behörde

Art. 14

Gemeinderat Der Gemeinderat entscheidet:

- a) über Steuererleichterungsgesuche;
- b) über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarungen des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuern.

Art. 15

Gemeindesteu-
eramt

- ¹ Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindesteueramt, soweit die Gemeinde hierfür zuständig ist.
- ² Das Gemeindesteueramt ist überdies für den Vollzug der den Gemeinden durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig.
- ³ Die Gemeinde kann ihre Aufgaben gemäss Absatz 1 und 2 an Dritte delegieren.
- ⁴ Die Veranlagung der Liegenschaftssteuer erfolgt stets durch die Gemeinde. Zuständig hierfür ist das Gemeindesteueramt.

2. Bezug

Art. 16

Fälligkeit

- ¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden mit der Zustellung der provisorischen Steuerrechnung oder der Veranlagungsverfügung fällig.
- ² Die Fälligkeit der Liegenschaftssteuer richtet sich nach den direkten Steuern, wenn sie mit diesen erhoben wird.
- ³ Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer richtet sich nach kantonalem Recht.
- ⁴ Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen werden mit der Rechnungstellung fällig.
- ⁵ Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkursöffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.

Art. 17

Zahlungsfrist

- ¹ Die Steuern und Ordnungsbussen sind unter Vorbehalt von Absatz 2 innert 90 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.
- ² Die Zahlungstermine der Einkommens- und Vermögenssteuer richten sich nach kantonalem Recht.
- ³ Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer richtet sich nach kantonalem Recht.
- ⁴ Die separat erhobene Liegenschaftssteuer ist innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.
- ⁵ Die Zahlungsfrist der Steuern nach Spezialgesetzgebung gemäss Art. 1 Abs. 3 des vorliegenden Gesetzes richtet sich nach dieser Spezialgesetzgebung.
- ⁶ Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkursöffnung ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.

Art. 18

Steuererlass

Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheidet der Gemeinderat.

3. Entschädigung

Art. 19

Entschädigung

Die Gemeinde Thusis wird von den Landeskirchen und den Kirchgemeinden mit 2 % der bezogenen Steuern entschädigt.

V. Schlussbestimmungen

Art. 20

Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 30. September 2020 und die Urnenabstimmung vom 29. November 2020 auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Curdin Capaul
Gemeindeammann

Hubertus Fanti
Leiter Gemeindekanzlei